Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Campingordnung

Campingplatz Under Laret

Kleiner Landrat

Vom Kleinen Landrat erlassen am: _____

Der Landammann: _____

Der Landschreiber: _____

Der Kleine Landrat der Gemeinde Davos erlässt gestützt auf Art. 88 des Baugesetzes Davos die nachfolgende Campingordnung.

1 Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck — Art. 1

1 Die vorliegenden Vorschriften gelten für die im Generellen Gestaltungsplan (GGP) bezeichneten Bereiche des Campingplatzes Laret, Davos.

2 Die Campingordnung bezweckt die Sicherstellung einer guten baulichen Einordnung der Bauten und Anlagen des Campingplatzes Laret.

3 Soweit die vorliegende Campingordnung nichts anderes bestimmt, gelten die übergeordneten Vorschriften.

Betrieb — Art. 2

1 Der ganzjährige Camping-Betrieb ist zulässig.

2 Bei Lawinengefahr dürfen nur diejenigen Flächen des Campingareals genutzt werden, welche sich ausserhalb der blauen Gefahrenzone (Gefahrenprozess Lawine) befinden.

3 Um eine Gefährdung von Menschen und Sachwerten ausschliessen zu können, bedarf es eines Sicherheitskonzepts. Dieses ist vom kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren abzunehmen.

4 Die Flächen, die von einer Gefahrenzone 2 überlagert werden, sind bei Lawinengefahr mittels von Zäunen oder von Schranken abzusperren und dürfen nicht von Schnee befreit werden (Schneeräumungsverbot).

5 Bei Lawinengefahr ist eine adressatengerechte Kommunikation der auf dem Campingplatz anwesenden Gäste sichergestellt.

6 Die Aufsicht über die zu treffenden Massnahmen ist ins Pflichtenheft der kommunalen Lawinenkommission aufzunehmen.

2 Bereiche und Nutzung

Bereich für Hochbauten — Art. 3

1 Die im GGP bezeichneten Bereiche für Hochbauten dienen der Erstellung der für die Campingnutzung betrieblich notwendigen Gebäude und Anlagen (Rezeption, sanitäre Anlagen, Waschräume, Remise, Heizhaus, Skiraum etc.).

2 Zweigeschossige Bauten sind nur in den dafür bezeichneten Bereichen zulässig.

Bereich für Blockhütten Art. 4

1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Blockhütten ist das Erstellen von Blockhütten zulässig.

2 Die anrechenbare Geschossfläche der Blockhütten darf jeweils max. 25 m^2 betragen. Die zulässige Gesamthöhe für die Wohneinheit beträgt ab Sockel max. 3.80 m, bei Flachdächern max. 2.80 m.

3 Das Erstellen von Betonfundamenten ist nicht zulässig.

4 In den Blockhütten sind Nasszellen sowie Kocheinrichtungen zulässig.

Bereich für Passantenplätze Art. 5

1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Passantenplätze ist das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten zulässig.

2 Die Passantenplätze dürfen für längstens 30 aufeinanderfolgende Tage genutzt werden und sind nach Fristablauf freizugeben.

3 Temporäre Vorzelte sind zulässig. Vorzelte dürfen die Länge des Gefährts sowie die Breite von 2.50 m nicht überschreiten.

Bereich für Zelte Art. 6

1 In dem im GGP bezeichneten Bereich für Zelte ist nur das Aufstellen von Zelten zulässig.

2 Fahrzeuge der zeltenden Gäste können auf den bezeichneten Parkflächen abgestellt werden.

Bereich für Erholungsnutzungen Art. 7

1 Der im GGP bezeichnete Bereich dient als Begegnungsort für Gäste des Campings.

2 Einfache Sitzmöglichkeiten, Grillstellen, Tische und drgl. sind zulässig.

Bereich für extensive Nutzungen Art. 8

1 Der im GGP bezeichnete Bereich wird mit standortgerechten Bäumen und Hecken bepflanzt. Standortgebundene Anlagen sind möglich.

3 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 9

Diese Campingordnung tritt mit der Annahme durch den Kleinen Landrat auf den in Kraft.